

II-7854 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3968/1J

1989-06-15

A N F R A G E

der Abgeordneten Haigermoser, Mag. Haupt, Hintermayer
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend § 38 des Vermessungsgesetzes

Dienbe-

Aufgrund des § 38 des Vermessungsgesetzes hat das Vermessungsamt eine Erhebung von Benützungsarten von Grundstücken unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen. Nach dem derzeitigen Gesetzestext ist bei einer Änderung der Benützungsart, die von Amts wegen erfolgt, der Eigentümer weder zu verständigen noch zu laden, noch erhält er einen diesbezüglichen Änderungsbescheid. Problematisch ist diese Bestimmung vor allem im Hinblick auf Änderungen der Benützungsart in "Wald". Wenn ein Grundstück im Kataster als Wald eingetragen ist unterliegt es den forstlichen Bestimmungen und bedeutet dies, daß hier ein Aufforstungzwang seitens der Forstbehörde ausgeübt werden kann. Dies bedeutet aber auch, daß Änderungen der Benützungsart von Wald in andere Benützungsarten praktisch nur mehr durch ein amtliches Waldfeststellungsverfahren oder durch ein Rodungsverfahren möglich sind. Beide Verfahren sind mit hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß das Vermessungsamt ohne Mitteilung an den Eigentümer befugt ist, eine Änderung der Benützungsart und zwar von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in ein "Waldgrundstück" durchzuführen?

2) Entspricht eine solche Vorgangsweise Ihrer Auffassung von
rechtsstaatlichen Grundsätzen, wenn nein, was gedenken Sie
dagegen zu tun?